

DISCLAIMER: Diese Fallsammlung stellt kein offizielles Dokument dar; es handelt sich um ein Arbeitspapier, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, es unterliegt ferner dem Vorbehalt der Vorläufigkeit und der jederzeitigen Aktualisierung/Ergänzung.

Anlage A

Einzelfragen zur Definition des ‚Anbieters von Nebendienstleistungen‘

Gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR ist ein Anbieter von Nebendienstleistungen (AvN) ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Besitz oder in der Verwaltung von Immobilien, der Verwaltung von Datenverarbeitungsdiensten oder einer ähnlichen Tätigkeit besteht, die im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Institute den Charakter einer Nebentätigkeit hat.

Diese Definition ist im Vergleich zur Vergangenheit unverändert. Aufgrund der durch die CRR II geänderten Definition des „Mutterunternehmens in einem Mitgliedsstaat“ in Art. 4 Abs. 1 Nr. 28 CRR betrifft die Konsolidierungspflicht nach Art. 11 Abs. 1 CRR künftig auch Institute, die ausschließlich Anbieter von Nebendienstleistungen (AvNs) als Tochterunternehmen haben. Daher hat die genaue Abgrenzung des Begriffs an Relevanz gewonnen.

I. Genereller Prüfungsmaßstab:

Ausgehend von der o. g. Definition wird in der Kommentarliteratur das Vorliegen einer Auslagerung i. S. d. MaRisk als Indiz dafür genannt, ob ein Unternehmen eine Nebendienstleistung anbietet. Gemäß AT 9.1 MaRisk gilt: Eine Auslagerung liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden.

Im **ersten Prüfungsschritt** ist festzustellen, ob das Tochterunternehmen Geschäfte tätigt, die - wie in der Definition gefordert - im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Institute den Charakter einer Nebentätigkeit/Hilfstätigkeit haben.

Im **zweiten Prüfungsschritt** ist zu klären, ob diese Hilfstätigkeit auch die Haupttätigkeit des Tochterunternehmens darstellt. Die Beurteilung, ob eine Hilfstätigkeit die Haupttätigkeit des potentiellen AvNs darstellt, erfolgt unter Berücksichtigung von im jeweiligen Einzelfall als zur Beschreibung des relativen Geschäftsumfangs geeignet erachteten Indikatoren, wie z. B. Geschäftsvolumen, Umsatzerlöse, Personal, Quadratmeter.

Von einer Haupttätigkeit ist dann auszugehen, wenn der Hilfstätigkeit mehr als 50 % des Werts eines der als relevant erachteten Indikatoren zuordenbar ist.

Zu der Frage, ob für den Tatbestand eines AvNs bereits der formulierte Gesellschaftszweck oder nur die tatsächlich realisierte Tätigkeit maßgeblich ist, ist die Einschätzung der Aufsicht, dass auf die **tatsächlichen Tätigkeiten** abgestellt werden sollte. Dabei sollte eine „mittelfristige“ zukunftsorientierte Perspektive eingenommen werden. Das bedeutet konkret: wird beispielsweise eine gewisse im Geschäftszweck dargelegte Tätigkeit vorübergehend nicht ausgeübt, soll aber mittelfristig wiederaufgenommen werden, so sollte nicht gleich eine Dekonsolidierung erfolgen. Bei Abweichungen zwischen Geschäftszweck und tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten ist daher in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

DISCLAIMER: Diese Fallsammlung stellt kein offizielles Dokument dar; es handelt sich um ein Arbeitspapier, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, es unterliegt ferner dem Vorbehalt der Vorläufigkeit und der jederzeitigen Aktualisierung/Ergänzung.

II. Von den Verbänden vorgelegte konkrete Fallgestaltungen

Tätigkeit des Tochterunternehmens	Anbieter von Nebendienstleistungen (JA/ NEIN) Einschätzung der Aufsicht
Marktfolgetätigkeiten	JA , da Teilakt von Bankgeschäften bzw. Finanzdienstleistungen.
Werttransportunternehmen, einschl. der Bargeldversorgung des eigenen Instituts	NEIN , sofern Werttransport für Unternehmen erbracht wird, die keine Institute sind. JA , sofern Werttransport für das eigene Institut, für andere Institute innerhalb der eigenen Gruppe oder für nicht der eigenen Gruppe angehörige Institute erbracht wird. Bei gemischtem Geschäftsmodell (Werttransporte sowohl für Nicht-Institute als auch für Institute) ist der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit im Einzelfall zu prüfen.
Stiftungstreuhand	Ggf. als „ Finanzinstitut “ gem. Art. 4 (1)(26) CRR zu klassifizieren (und damit zu konsolidieren), in Abhängigkeit von konkreter Geschäftstätigkeit. Prüfung des konkreten Sachverhaltes im Einzelfall erforderlich.
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	NEIN . Unternehmensbeteiligungsgesellschaften fallen – wenn von aufsichtlichem Interesse (d. h. keine reine Industrieholding-Gesellschaften) – regelmäßig unter die Definition „ Finanzinstitut “ gem. Art. 4 (1) (26) CRR. Sie sind dann zwar als solche konsolidierungspflichtig, aber fallen nicht unter die Definition eines Anbieters von Nebendienstleistungen.
Bündelung und Verwaltung der bankeigenen Fondsanteile (Depot A)	Klassifizierung als „ Finanzinstitut “ gem. Art. 4 (1)(26) CRR ist zu prüfen; ansonsten Prüfung der konkreten Geschäftstätigkeit im Einzelfall erforderlich.

DISCLAIMER: Diese Fallsammlung stellt kein offizielles Dokument dar; es handelt sich um ein Arbeitspapier, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, es unterliegt ferner dem Vorbehalt der Vorläufigkeit und der jederzeitigen Aktualisierung/Ergänzung.

<p>Betreiben einer Internet-Plattform, bei der Finance-Dienstleistungen von Finanz- und Versicherungsinstituten mit Angeboten und Dienstleistungen anderer Branchen zusammengeführt werden.</p>	<p>Unklar, was genau gemeint ist. Vermittlungsplattform? Hier wäre zur Beurteilung ein Beispiel bzw. konkreter Sachverhalt nachzuliefern.</p>
<p>Internet Brokerage / Internet Banking</p>	<p>Vermutlich JA, für eine finale Einschätzung wäre eine genauere Beschreibung der Geschäftstätigkeit erforderlich.</p> <p>Potentielle Qualifizierung als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist vorab auszuschließen.</p>
<p>Vermittlung von Produkten im Bereich Bausparen und Versicherungen, u. a. laufende Kundenbetreuung, ggf. Schadensabwicklung</p>	<p>-Vermittlung von Versicherungsprodukten: NEIN, denn das Angebot von Versicherungsprodukten durch das Unternehmen, auf das vermittelt wird (Zielunternehmen), qualifiziert das Zielunternehmen nicht als Institut.</p> <p>-Vermittlung von Bausparprodukten: Ja, denn das Angebot von Bausparprodukten durch das Unternehmen, auf das vermittelt wird (Zielunternehmen), qualifiziert das Zielunternehmen als Institut (hier: Kreditinstitut nach § 1 (1) BauSparkG).</p> <p>-Kundenbetreuung jeweils mit eingeschlossen.</p> <p>-Im Einzelfall Abgrenzung mit Blick auf Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit <i>[Zur der Frage, ob Vermittlungstätigkeiten bezogen auf Bank- bzw. Finanzdienstleistungen als Hilfstätigkeiten im Sinne der AvN-Definition anzusehen sind, ist seit 2018 eine von der dt. Aufsicht gestellte EBA-Q&A ausstehend und liegt aktuell bei der Kommission zur Beantwortung.]</i></p>

DISCLAIMER: Diese Fallsammlung stellt kein offizielles Dokument dar; es handelt sich um ein Arbeitspapier, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, es unterliegt ferner dem Vorbehalt der Vorläufigkeit und der jederzeitigen Aktualisierung/Ergänzung.

<p>Vermittlung von Finanzprodukten und -dienstleistungen</p>	<p>JA Entscheidend ist dabei die konkrete Abgrenzung von „Finanzprodukten und Dienstleistungen“ d. h. zwischen Vermittlung von solchen Finanzprodukten und Dienstleistungen, deren originäre „Produktion“ die Qualifikation als Institut begründen würde.</p>
<p>Errichtung und Betrieb eines Call-Centers</p>	<p>Tendenz in der Praxis: regelmäßig JA, Dienstleistungen umfassen i. d. R. mindestens das auf Institutsprodukte und -dienstleistungen bezogene Fragen- und Beschwerdemanagement.</p>
<p>Gutachtertätigkeiten für die Wertermittlung von Sicherheiten</p>	<p>JA allerdings muss Haupttätigkeit nicht nur in Bezug auf bankeigenes Kreditgeschäft beurteilt werden, sondern auch in Bezug auf die Geschäfte anderer Institute – siehe Definition: „ancillary to the principal activity of one or more institutions“</p>
<p>Rettungserwerbsgesellschaften</p>	<p>JA Sicherheitenverwertung in Form von Rettungserwerb von Immobilien durch bankeigene Objektgesellschaften. Management von Immobilien, die im Zusammenhang mit Kreditgeschäften erworben werden und mit dem Ziel gehalten und verwaltet werden, die entstandenen Kreditverluste möglich weitgehend zu kompensieren. Grenzfall, wenn das Ziel ein dauerhaftes Halten der Immobilien zur dauerhaften Ertragsgenerierung ist. [Preliminary EBA view: EBA holds the view that vehicles that own real estate which is acquired as a result of credit operations and managed on arms-length basis in order to recover the loan value qualify as ASUs]</p>
<p>Tochterunternehmen verwaltet nur fremdgenutzte Immobilien (Anlageobjekte)</p>	<p>NEIN, da keine Nebentätigkeit (Hilfstätigkeit) in Bezug auf die Haupttätigkeit eines oder mehrerer Institute, sofern die verwalteten Immobilien nur von „Nicht-Instituten“ genutzt werden und die Verwaltungs-Dienstleistung damit nur für Nicht-Institute erfolgt.</p>

DISCLAIMER: Diese Fallsammlung stellt kein offizielles Dokument dar; es handelt sich um ein Arbeitspapier, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, es unterliegt ferner dem Vorbehalt der Vorläufigkeit und der jederzeitigen Aktualisierung/Ergänzung.

<p>Tochterunternehmen verwaltet z. T. auch die Betriebsgebäude des Institutes</p>	<p>JA, sofern die für Institute erbrachte Hilfstätigkeit als Haupttätigkeit des Unternehmens erachtet werden kann.</p> <p>Prüfung der Haupttätigkeit bei „gemischt“ genutztem Immobilienbestand (und damit Erbringung der Verwaltungs-Dienstleistung für Institute sowie für Nicht-Institute) erfolgt indikatorbasiert unter Berücksichtigung von Quadratmeterzahl, Personal, Umsatzerlösen. Die Aufsicht kann die Berücksichtigung weiterer im Einzelfall als relevant erachteter Indikatoren fordern.</p>
<p>Tochterunternehmen verwaltet u. a. Gebäude, in denen sich (auch) Geldautomaten des Instituts befinden?</p>	<p>(Regelmäßig) NEIN, wenn sich in den Immobilien nur ein Geldautomat befindet und ansonsten keine Nutzung für Betriebszwecke von Instituten erfolgt, da die Hilfstätigkeit in Bezug auf das Institutsgeschäft in solchen Fällen (regelmäßig) nicht als Haupttätigkeit des Unternehmens qualifiziert.</p>
<p>Sanierung und Instandhaltung von Immobilien im Eigentum des Tochterunternehmens</p>	<p>Entscheidend ist, auf welche Art von Immobilien (als Betriebsgebäude von Instituten genutzt oder nicht) sich die Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hauptsächlich beziehen.</p>
<p>Verwaltung kundeneigener Immobilien</p>	<p>NEIN, keine Hilfstätigkeit in Bezug auf die Haupttätigkeit eines oder mehrerer Institute, solange es sich bei den verwalteten Immobilien nicht hauptsächlich um Betriebsgebäude von Instituten handelt.</p>
<p>Kauf und Verkauf von Immobilien</p>	<p>NEIN, da keine Nebentätigkeit im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Institute, sofern keine Nutzung der „gehandelten“ Immobilien durch Institute erfolgt.</p>
<p>Projektentwicklung fremd- und eigengenutzter Immobilien</p>	<p>NEIN, auch in Bezug auf zukünftig für die Nutzung als Betriebsgebäude von Instituten vorgesehene Immobilien. Erst ab tatsächlicher Nutzung durch Institute Unterstützung der Geschäftstätigkeit von Instituten.</p>

DISCLAIMER: Diese Fallsammlung stellt kein offizielles Dokument dar; es handelt sich um ein Arbeitspapier, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, es unterliegt ferner dem Vorbehalt der Vorläufigkeit und der jederzeitigen Aktualisierung/Ergänzung.

Fremdvermietung	= Verwaltung von fremdgenutzten Immobilien (s. o.), kann zusammengefasst werden. Dementsprechend ebenfalls nein, sofern die Immobilien nur bzw. hauptsächlich von Nicht-Instituten genutzt werden.
Beratungsleistungen für fremd- und eigengenutzte Immobilien	Unabhängig davon, was konkret unter Beratungsleistungen verstanden werden kann, sollten Beratungsleistungen der Verwaltungstätigkeit zugerechnet werden, womit hier wieder zu prüfen ist, ob sich diese Beratungsleistungen hauptsächlich auf von Instituten oder von Nicht-Instituten genutzte Immobilien beziehen.

VORLÄUFIG